

PORSCH · BERWANGER



# Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht

Praxishandbuch zu  
BayKiBiG und AVBayKiBiG

6. Auflage

 BOORBERG

# Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht

Praxishandbuch zu BayKiBiG und AVBayKiBiG

Stefan Porsch

Diplom-Verwaltungswirt – Regierungsrat im Referat V3 – Kinder-  
tagesbetreuung im Bayerischen Staatsministerium für Familie,  
Arbeit und Soziales

Dr. Dagmar Berwanger

Diplom-Psychologin und wissenschaftliche Referentin am  
Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP), abgeordnet an das  
Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
als wissenschaftliche Referentin im Referat V4 – Frühkindliche  
Bildung und Erziehung

6., neu bearbeitete Auflage, 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

6. Auflage, 2022

ISBN 978-3-415-07155-1

E-ISBN 978-3-415-07156-8

© 2007 Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-  
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-  
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikro-  
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen  
Systemen.

Titelfoto: © Pixel-Shot – [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com) | Satz: abavo GmbH, Nebel-  
hornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH,  
Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstraße 6a | 81673  
München  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort zur 6. Auflage

In der neuen, nun 6. Auflage des Praxishandbuchs wurden im Wesentlichen folgende Änderungen eingearbeitet:

Zum 1. Mai 2021 trat die geänderte Kinderbildungsverordnung (AVBay-KiBiG) in Kraft. In dieser Novellierung wurden einige redaktionelle sowie rechtliche Anpassungen vorgenommen, die für die Praxis zum Teil von größerer Relevanz sein werden. Es ändert sich ab § 24 die Paragrafenreihenfolge. Neben den redaktionellen Änderungen traten Regelungen in Kraft, die im Sinne einer Flexibilisierung Einfluss auf den Personaleinsatz haben und damit auch dem herrschenden Personalmangel beim pädagogischen Personal entgegenwirken sollen. Mit der Einführung eines neuen Tatbestands der „höheren Gewalt“ hat der Ordnungsgeber insbesondere auf die personellen Auswirkungen der Corona-Pandemie reagiert.

Die Möglichkeit, zusätzliche bis zu fünf Schließtage für Teamfortbildungen zu nutzen, blieb erhalten und wurde um den Tatbestand der Konzeptionsentwicklung erweitert. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wurde nunmehr in der Verordnung definiert, wann eine Fortbildung gegeben ist.

Die neuen Regelungen für den Bereich der Tagespflege schaffen die Voraussetzung für eine einheitliche Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen im Umfang von 160 Stunden. Beim Qualifizierungszuschlag haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nun die Möglichkeit, ihre Voraussetzungen nach den Verhältnissen vor Ort festzulegen.

Auch die Corona-Pandemie hatte bzw. hat in den Jahren 2020 und 2021 erhebliche Auswirkungen auf die tägliche Praxis in den Kindertageseinrichtungen bei der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Die Staatsregierung reagierte mit zahlreichen Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen, um die Folgen und Auswirkungen der Pandemie und insbesondere das Infektionsgeschehen einzugrenzen. Begriffe wie „Rahmenhygieneplan“ oder „Infektionsschutzmaßnahme-Verordnung“, „PCR- und POC-Antigen-Tests“ hielten Einzug in die Kita-Arbeit. Das Staatsministerium erließ zahlreiche Erlasse mit neuen Auslegungen von Rechtsvorschriften für die Dauer der Pandemie. In Umsetzung von Entscheidungen des Bayerischen Ministerrats wurden Förderrichtlinien erlassen. Erwähnt sei hier die Richtlinie zum staatlichen Beibrägersatz, um die Eltern für die Zeiten der Schließung der Kindertageseinrichtungen zu entlasten und die Finanzierung der Träger abzusichern.

Die Erfahrungen mit der Corona-Pandemie sind vielfältig. Es wird spannend werden, zu beobachten, welche Erkenntnisse das Ende der Pandemie überdauern und über einen längeren Zeitraum auf das Geschehen in den

Kindertageseinrichtungen Einfluss nehmen werden. An dieser Stelle ist vor allem das Thema „Digitalisierung“ anzuführen, das während der Corona-Pandemie eine neue Dimension in der öffentlichen Wahrnehmung und seiner Bedeutung erfahren hat. Dank digitaler Lösungen gelang es vielen Kindertageseinrichtungen, auch während der Pandemie Kontakt zu den Kindern und Eltern zu halten und den Kindern auch in ihrer Zeit zu Hause pädagogische Angebote zu machen, sie „virtuell“ in die Kita zu holen und am Gruppengeschehen, falls angeboten, teilhaben zu lassen. Dadurch wurden auch in Kitas neue digitale Wege beschritten, so dass die reichhaltigen Ergebnisse aus dem Modellversuch „Medienkompetenz in der Frühpädagogik“ im Feld mit großer Spannung erwartet wurden. Im Zuge einer bayernweiten Digitalisierungsstrategie gilt es nun, systematisch und fachlich kompetent digitale Impulse für das Thema „Digitalisierung in Kindertageseinrichtungen“ zu setzen und langfristig einen Transfer der Ergebnisse des Modellversuchs in alle Kindertageseinrichtungen in Bayern sicherzustellen.

München, September 2021

*Stefan Porsch  
Dr. Dagmar Berwanger*

## Vorwort zur 5. Auflage

Die außerfamiliäre Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern weist in den letzten Jahren eine ungebremsste Dynamik auf. Die Nachfrage nach Plätzen in allen Altersgruppen steigt. Der Freistaat Bayern reagiert mit massiven Investitionen in den Ausbau der Plätze. So wurde das 4. Sonderinvestitionsprogramm bis zum 31.8.2019 verlängert und mit staatlichen Mitteln in Höhe von über 350 Mio. Euro verstärkt. Insgesamt wurden damit über 60.000 Plätze für Kinder bis zur Einschulung geschaffen. Für den Hortausbau für bis zu 10.000 Plätze werden zusätzlich 67 Mio. Euro investiert.

Seit 2017 wurden zahlreiche Änderungen im BayKiBiG vorgenommen, die in dieser 5. Auflage berücksichtigt wurden. So wurden die Änderung des § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG zum 1.1.2017 und des neu aufgenommenen § 25 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG nun im Praxishandbuch eingearbeitet. Ebenfalls berücksichtigt wurden das im Zuge der vermehrten Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund neu geregelte Verbot der Gesichtshüllung sowie die Änderungen durch das Bayerische Integrationsgesetz.

Die Änderung des Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG, in der die Folgen einer nicht fristgerechten Antragstellung der Gemeinden modifiziert wurden, war Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses und trägt der technischen Weiterentwicklung in der elektronischen Datenverarbeitung, insbesondere des online-gestützten Antrags- und Auswerteverfahrens KiBiG.web, mit dem umfangreiches statistisches Datenmaterial zur Verfügung steht, Rechnung.

Einen massiven Einschnitt hatten die Beschlüsse der Koalitionspartner nach der Bayerischen Landtagswahl 2018 zur Folge. Die Ausweitung der Beitragsentlastung für Eltern ab dem 1. Kindergartenjahr mit Wirkung zum 1.4.2019 sowie die Einführung des sog. Krippengeldes zum 1.1.2020 wurden gesetzlich im BayKiBiG verankert.

Kindertageseinrichtungen spielen eine zentrale Rolle für die Persönlichkeitsbildung, Entwicklung und das Lernen von Kindern in den ersten Lebensjahren. Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zählen deshalb zu Recht zu den wichtigsten bildungspolitischen Aufgaben im Elementar- und Hortbereich.

Eine zunehmend bedeutsame Aufgabe für Kindertageseinrichtungen stellt die frühe digitale Bildung dar. Im geschützten Kontext der Einrichtung lernen Kinder, die Chancen zu nutzen, die der sinnvolle Einsatz von Medien bietet. Gleichzeitig sollen sie auch lernen, die Risiken zu erkennen, um damit eigenverantwortlich umgehen zu können. Zudem bietet die Digitalisierung in Kindertageseinrichtungen eine Reihe von Erleichterungen für die mittelbaren pädagogischen Arbeiten sowie eine große Unterstützung

bei der Kommunikation mit Eltern. Die Frage nach dem Einsatz von digitalen Medien in den Kitas ist längst keine Frage mehr des ob, sondern mehr des wie!

### **Corona**

Die rasante Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 hat die Bayerische Staatsregierung zur Einleitung von nie dagewesenen Maßnahmen gezwungen. So hat die Staatsregierung ein Betreuungsverbot verbunden mit einem Betretungsverbot für die Kinder für alle Kindertageseinrichtungen in der Zeit vom 16.3.2020 bis 30.6.2020 beschlossen. Dies stellte vor allem Kinder und ihre Eltern, aber auch Fachkräfte vor neue Herausforderungen – sei es in Notfallbetreuung, zu Hause oder nach Wiedereröffnung der Kitas.

Mit Blick auf das System Kindertageseinrichtungen gilt es hier immer wieder kritisch zu reflektieren: Was benötigen Fachkräfte, die in der Notfallbetreuung eine ungewohnt kleine Gruppe und eventuell verunsicherte Kinder haben oder gar selbst mit starken Unsicherheiten und Ängsten konfrontiert sind?

Wie kann man diese Zeit nützen, in der Fachkräfte zu Hause und in der für sie ungewohnten Situation des Home Office sind? Welche Themen sind sinnvoll, um sie vertieft zu behandeln und auf die Zeit danach vorzubereiten?

Welche Unterstützung benötigen Kindertageseinrichtungen bei der Wiedereröffnung nach einer längeren Zwangsschließung und welche Bedürfnisse der Kinder stehen dabei besonders im Fokus?

Träger haben dabei die herausfordernde Aufgabe, angemessene Entscheidungen nach sorgfältiger Abwägung der Erfordernisse des Infektionsschutzes und der Interessen des pädagogischen Personals und der in der Notfallbetreuung anwesenden Kinder zu treffen. Auch arbeitsrechtlich stellen sich vielfältige Herausforderungen, die eines Interessenausgleichs bedürfen. Es stellen sich Fragen der Anwesenheitspflicht des Personals, des Umgangs mit Risikogruppen, der Möglichkeiten von Home Office oder schlichtweg der durch die Umstände geänderten Urlaubsplanungen. An dieser Stelle dürften auch die Diskussionen um die Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen neue Nahrung erfahren, die auch nach der Coronakrise fortwirken dürften.

Die vorliegende 5. Überarbeitung begründet sich demnach sowohl in der gesetzlichen Weiterentwicklung von BayKiBiG und AVBayKiBiG als auch durch Neuerungen im Vollzug.

Frau Hellfritsch hat bei dieser Auflage nicht mehr als Autorin mitgewirkt. Sie hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verlassen und ist Geschäftsführerin des Landesverbands kath. Kindertageseinrichtun-

gen in Bayern. Frau Hellfritsch hat bei der dritten und vierten Auflage des Praxishandbuchs durch ihre Expertise mit ihrem pädagogischen Fachwissen maßgeblich zum Erfolg des Werkes beigetragen. Hierfür bedanken wir uns recht herzlich.

Wie bereits in den vorangegangenen Auflagen haben wir das Augenmerk auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den rechtlichen und den pädagogischen Aspekten des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung gelegt.

Unseren Leserinnen und Lesern danken wir für die positiven Rückmeldungen und hoffen, wir können einen Beitrag zur Unterstützung für ihre wertvolle Arbeit leisten.

München, im Mai 2020

*Stefan Porsch  
Dr. Dagmar Berwanger*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort zur 6. Auflage</b> .....	5
<b>Vorwort zur 5. Auflage</b> .....	7
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	15
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	19
<b>Einführung</b> .....	21
<b>Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) Gesetzestext mit Erläuterungen</b> .....	41
<b>1. Teil    Allgemeine Bestimmungen</b> .....	41
Art. 1    Geltungsbereich. ....	41
Art. 2    Begriffsbestimmungen. ....	42
Art. 3    Träger von Kindertageseinrichtungen .....	57
Art. 4    Allgemeine Grundsätze. ....	58
<b>2. Teil    Sicherstellung und Planung</b> .....	63
Art. 5    Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots. . .	65
Art. 6    Planungsverantwortung .....	72
Art. 7    Örtliche Bedarfsplanung. ....	76
Art. 8    Überörtliches Planungsverfahren .....	96
<b>3. Teil    Sicherung des Kindeswohls</b> .....	98
Art. 9    Betriebs- und Pflegeurlaubnis .....	98
Art. 9a    Verbot der Gesichtsverhüllung .....	116
Art. 9b    Kinderschutz .....	117
<b>4. Teil    Bildungs- und Erziehungsarbeit</b> .....	125
Art. 10    Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen. ....	125
Art. 11    Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertages- einrichtungen; Erziehungspartnerschaft .....	130
Art. 12    Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertages- einrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen . . . .	133

Art. 13	Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele . . . . .	136
Art. 14	Elternbeirat . . . . .	139
Art. 15	Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule . . . . .	143
Art. 16	Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege. . . . .	147
Art. 17	Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung . . . . .	148
<b>5. Teil</b>	<b>Förderung . . . . .</b>	<b>150</b>
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Betriebskostenförderung. . . . .</b>	<b>150</b>
Art. 18	Förderanspruch. . . . .	151
Art. 19	Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen . . . . .	161
Art. 20	Fördervoraussetzungen für die Tagespflege. . . . .	178
Art. 20a	Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege . . . . .	188
Art. 21	Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde. . . . .	194
Art. 22	Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung. . . . .	229
Art. 23	Zusätzliche staatliche Leistungen . . . . .	231
Art. 23a	Bayerisches Krippengeld . . . . .	242
Art. 24	Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum . . . . .	246
Art. 25	Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	254
Art. 26	Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege . . . . .	255
Art. 27	Mitteilungspflichten . . . . .	259
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Investitionskostenförderung . . . . .</b>	<b>261</b>
Art. 28	Investitionskostenförderung. . . . .	261
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Zuständigkeiten. . . . .</b>	<b>265</b>
Art. 29	Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit. . . . .	265
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Datenschutz. . . . .</b>	<b>267</b>
Art. 30	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten . . . . .	267
<b>6. Teil</b>	<b>Schlussbestimmungen . . . . .</b>	<b>268</b>
Art. 31	Experimentierklausel . . . . .	268
Art. 32	Ausführungsverordnung . . . . .	268
Art. 33	Ordnungswidrigkeiten . . . . .	269
Art. 34	Übergangsvorschrift . . . . .	270
§ 3	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen . . . . .	270

<b>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG)</b>	
<b>Verordnungstext mit Erläuterungen</b> . . . . .	274
<b>1. Abschnitt Bildungs- und Erziehungsziele</b> . . . . .	276
§ 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung . . . . .	276
§ 2 Basiskompetenzen . . . . .	282
§ 3 Erziehungspartnerschaft, Teilhabe . . . . .	286
§ 4 Ethische und religiöse Bildung und Erziehung; Emotionalität und soziale Beziehungen . . . . .	287
§ 5 Sprachliche Bildung und Förderung . . . . .	291
§ 6 Mathematische Bildung . . . . .	299
§ 7 Naturwissenschaftliche und technische Bildung . . . . .	303
§ 8 Umweltbildung und -erziehung . . . . .	306
§ 9 Informationstechnische Bildung, Medienbildung und -erziehung . . . . .	308
§ 10 Ästhetische, bildnerische und kulturelle Bildung und Erziehung . . . . .	314
§ 11 Musikalische Bildung und Erziehung . . . . .	316
§ 12 Bewegungserziehung und -förderung, Sport . . . . .	318
§ 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz . . . . .	320
§ 14 Aufgaben des pädagogischen Personals und des Trägers . . . . .	325
<b>2. Abschnitt Personelle Mindestanforderungen</b> . . . . .	334
§ 15 Fachkräftegebot . . . . .	334
§ 16 Pädagogisches Personal . . . . .	335
§ 17 Anstellungsschlüssel . . . . .	350
<b>3. Abschnitt Kindbezogene Förderung</b> . . . . .	373
§ 18 Zusätzliche Leistungen für die Tagespflegeperson . . . . .	373
§ 19 Antragsverfahren . . . . .	376
§ 20 Basiswert und Qualitätsbonus . . . . .	379
§ 21 Beitragszuschuss . . . . .	380
§ 22 Abschlagszahlungen . . . . .	380
§ 23 Belegprüfungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Rücknahme-, Widerrufs- und Vollstreckungsverfahren . . . . .	383
§ 24 Buchungszeitfaktoren . . . . .	388
§ 25 Wirksamwerden von Änderungen . . . . .	394
§ 26 Netze für Kinder; Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum . . . . .	407

<b>4. Abschnitt</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmung</b> .....	409
§ 27	Übergangsregelung .....	409
§ 28	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	410
<b>Anhang</b>	.....	411

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AGSG	Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzen
AllMBl.	Allgemeines Ministerialblatt
AMS	Arbeitsministerielles Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
ÄndG	Änderungsgesetz
Art.	Artikel
AVBayKiBiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
Az.	Aktenzeichen
BayBL	Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
BayKiG	Bayerisches Kindergartengesetz
BayKJHG	Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
BayBEP	Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan
Beschl.	Beschluss
Bek.	Bekanntmachung
BEP	Bildungs- und Erziehungsplan
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BiFiG	Bildungsfinanzierungsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise

## Abkürzungsverzeichnis

---

ca.	circa
d. h.	das heißt
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DVBayKiG	Durchführungsverordnung zum Bayerischen Kindergarten- gesetz
Erl.	Erläuterung
FA-ZR	Richtlinien über Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich
FAG	Finanzausgleichsgesetz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Gem. Bek.	Gemeinsame Bekanntmachung
GO	Gemeindeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GTP	Großtagespflege
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
Halbs.	Halbsatz
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IFP	Staatsinstitut für Frühpädagogik
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
KiFöG	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)
KommZG	Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit
Mio.	Millionen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NfK	Netz für Kinder
Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
StAnz.	Staatsanzeiger
StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
str.	strittig
SVE	Schulvorbereitende Einrichtung
TP	Tagespflegeperson
TRöffJH	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
u. Ä.	und Ähnliches
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
VA	Verwaltungsakt
v. a.	vor allem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel



## Literaturverzeichnis

- Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun*, Kindertagesbetreuung in Bayern, Bayerisches Kinderbildungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften, Kronach (Loseblattsammlung; Stand März 2006)
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen* (Hrsg.), Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), München, 2005
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik* (Hrsg.), Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Weinheim und Basel, 2006
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales/Staatsinstitut für Frühpädagogik* (Hrsg.), Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 10. Auflage, Berlin, 2019
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik München* (Hrsg.), Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren. Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 2. Edition, Berlin, 2015
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus* (Hrsg.), Gemeinsam Verantwortung tragen. Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, München, 2012
- Brandenburg, Christoph/Schwemer, Arne*, Das neue Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Bedarfsplanung und Förderung – Leitfaden für die Praxis, Heidelberg, 2005
- Brezinka, Wolfgang*, Glaube, Moral und Erziehung, Gesammelte Schriften Band 8, Basel, 1992
- Dunkl, Hans-Jürgen/Eirich, Hans*, Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), München, 4. Aufl., 2015
- Elschenbroich, Donata*, Weltwissen der Siebenjährigen, München, 2001
- Fthenakis, Wassilios E./Textor, Martin R.* (Hrsg.), Knaurs Handbuch Familie. Alles was Eltern wissen müssen, München, 2004
- Flitner, Andreas*, Konrad, sprach die Frau Mama... Über Erziehung und Nicht-Erziehung, 2004

- Flitner, Andreas*, Spielen – Lernen. Praxis und Deutung des Kinderspiels, 2002
- Kluge, Jürgen*, Schluss mit der Bildungsmisere. Ein Sanierungskonzept, Frankfurt, New York, 2003
- Krüger, Astrid/Hartl-Grötsch, Eleonore/Dunkl, Hans-Jürgen*, Ratgeber Kindertageseinrichtungen, 1. Aufl., Kronach, 2005
- Mayr, Toni*, Beobachtungsbogen für Erzieherinnen zur Erfassung von Entwicklungsauffälligkeiten und -störungen bei Kindergartenkindern (BEK), in: Rieder-Aigner, H. (Hrsg.), Handbuch Kindertageseinrichtungen XI B 1–6, Berlin, Bonn, Regensburg, 16. Aktualisierung, 1999
- Mayr, Toni*, Probleme bei der Früherkennung von Entwicklungsauffälligkeiten – welchen Beitrag können Kindertagesstätten leisten?, in: IFP-Infodienst, 2000
- Maywald, Jörg*, Kinderschutz in der Kita; Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher, Freiburg, 2013
- Newsletter des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen*, [www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/newsletter/index.htm](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/newsletter/index.htm)
- Reidelhuber, Almut*, Umweltbildung. Ein Projektbuch für die sozialpädagogische Praxis mit Kindern von 3–10 Jahren, Freiburg, 2000
- Reidelhuber, Almut*, Umweltbildung in Tageseinrichtungen für Kinder, in: IFP-Infodienst, 2000
- Speck, Josef/Wehle, Gerhard*, Handbuch pädagogischer Grundbegriffe, München, 1970
- Straßberger, Gudrun/Schalke, Erich H.*, Bayerisches Kindergartengesetz, Köln, 7. Aufl., 2004
- Textor, Ingeborg*, Kindergarten 2010, Traum – Vision – Realität, Freiburg, 3. Aufl., 1995
- Textor, Martin R.*, Bildung im Kindergarten. Zur Förderung der kognitiven Entwicklung, Münster, 2006
- Wiesner, Reinhard/Feger, Jörg M./Mörsberger, Thomas/Oberloskamp, Helga/Struck, Jutta*, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, München, 3. Aufl., 2006

# Einführung

## A. Ziele des BayKiBiG

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) hat nach dreijähriger Erprobungsphase zum 1.9.2005 das Bayerische Kindergartengesetz vom 25.7.1972 abgelöst, das über 30 Jahre lang die Rahmenbedingungen für die Kindergärten gesetzt hatte.

Mit der Einführung des BayKiBiG im Herbst 2005 wurde der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BayBEP) bayernweit implementiert. Als bundesweit erster Bildungsplan für Kindertageseinrichtungen setzte er weitreichende Maßstäbe für die aktuelle frühpädagogische Bildungsarbeit mit Kindern in den ersten sechs Lebensjahren. Flankierend zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege aufgrund der Einführung des Rechtsanspruchs ab dem 1.8.2013 erschien im Dezember 2010 die Handreichung zum BayBEP „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“. Diese konkretisiert die Grundsätze des BayBEP für die pädagogische Arbeit mit den Kleinsten. Um die Kooperation zwischen Elementar- und Primarbereich zu stärken und Kontinuität im Bildungsverlauf zu wahren, wurden im Oktober 2012 in gemeinsamer Verantwortung von StMAS und StMUK zudem die Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (Bildungsleitlinien) als verbindlicher Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen entwickelt.

Der im BayKiBiG und dem BayBEP verankerte digitale Bildungsauftrag gewinnt in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung und hat gerade im Zuge der jüngsten Erfahrungen mit der Corona Pandemie vehementen Rückenwind bekommen. Mit dem vom StMAS in Auftrag gegebenen Modellversuch „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ konnten vom Staatsinstitut für Frühpädagogik in der Zeit von 2018 bis Ende 2020 im Zuge einer fast dreijährigen Modellphase an 100 ausgewählten Kitas in Bayern umfangreiche Erkenntnisse zur Stärkung der Medienkompetenz von Kindern, pädagogischen Fachkräften und Eltern gewonnen werden. Mit dem Ziel eines nachhaltigen Ergebnistransfers auf alle Kitas in Bayern und somit einer Sicherstellung des digitalen Bildungsauftrags in allen Kitas in Bayern startete mit Beginn 2021 eine umfangreiche Digitalisierungsstrategie, in deren Fokus eine gezielte Qualifizierung und einrichtungsspezifische Begleitung von Kindertageseinrichtungen in Richtung „Kita digital“ ab Herbst 2021 steht.

Der wachsende Bedarf an qualitativ hochwertigen und verlässlichen Betreuungspätzen für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zeigt sich in dem enormen Anstieg der Zahl der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder. Der Ausbau der Plätze hat nach wie vor erhebliche Dynamik. Mit dem von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag angestrebten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder im Grundschulalter wird nach den Erfahrungen im U3-Bereich mit einer deutlichen Zunahme der Nachfrage an Plätzen für diese Altersgruppe zu rechnen sein.

Der Ausbau der Angebote in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege stellt die pädagogischen Fachkräfte vor eine große Herausforderung. Die Einrichtungen orientieren sich an den Wünschen der Eltern und haben mehrheitlich die Öffnungszeiten ausgedehnt. Mitverantwortlich hierfür war aber auch die kindbezogene Förderung mit den sog. Buchungszeitfaktoren, über die die Träger und Gemeinden infolge von längeren Buchungszeiten der Kinder mehr Fördermittel erhalten. Neben den Öffnungszeiten sind aber auch die Buchungszeiten der Kinder in erheblichem Umfang gestiegen. Die seit Jahren steigende Nachfrage an Betreuungspätzen verbunden mit steigenden Geburtenzahlen und einem vermehrten Zuzug bringt einen sehr hohen Bedarf an pädagogischen Fachkräften mit sich. Auch wenn die Zahl der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte seit 2006 von 45.687 auf rund 100.000 Personen gesteigert werden konnte, stellt der herrschende Fachkräftemangel die zentrale Herausforderung für die weitere qualitative Entwicklung in der Kindertagesbetreuung dar. Der Freistaat Bayern stellt sich dieser Herausforderung mit einem Maßnahmenbündel entgegen. Im Bereich der Ausbildung wurde die Zahl der Fachakademien auf 68 gesteigert. Mit dem Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (Opti-Prax)“ wird erstmals der Weg einer dualen Ausbildung beschritten, um insbesondere (Fach-)Abiturienten für eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in zu bewegen. Zudem werden weitere Formen der berufsbegleitenden Ausbildung initiiert. Im Bereich der Fortbildung haben sich Zertifikatskurse zur Weiterqualifizierung von der pädagogischen Ergänzungskraft zur Fachkraft in der Kinderbetreuung etabliert. Gleichzeitig laufen eine Reihe von Maßnahmen an, um einerseits gezielt Personal in Kindertageseinrichtung zu akquirieren und zu qualifizieren (z. B. „Tagespflege 2000“, Qualifizierung zur Ergänzungskraft in der MiniKita) sowie um das Image des Berufs als Erzieherin bzw. Erzieher zu erhöhen und junge Menschen für diesen Beruf zu begeistern (z. B. Imagefilme, Wettbewerb, Herzwerker).

Rechtlich wurde mit dem Wegfall der sog. Fehlzeitenregelung zum 1.1.2017 der Personaleinsatz durch Einführung eines durchschnittlichen Jahres-Anstellungsschlüssels entbürokratisiert. Mit den zum 1.5.2021 eingetretenen Änderungen in den §§ 16 und 17 wird den Änderungen im Aus-, Fort- und

Weiterbildungsbereich Rechnung getragen und der Personaleinsatz weiter flexibilisiert.

Trotz seiner rechtlichen Verankerung im BayKiBiG bleibt die eigenständige Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Kindertageseinrichtungen unverändert. Auf der Grundlage des BayBEP unterstützen die pädagogischen Kräfte die Kinder individuell, begleiten, reflektieren und dokumentieren deren Bildungsprozesse. Das BayKiBiG und die AVBayKiBiG stärken den eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen. Die Bildungs- und Erziehungsziele werden ausführlich und explizit in 13 Paragraphen der AVBayKiBiG erläutert. Das Konzept basiert auf den Prinzipien der Inklusion und Teilhabe (Partizipation). Ausgrenzung von Menschen anhand bestimmter Merkmale wird ausdrücklich abgelehnt. Stattdessen werden geeignete Beteiligungsverfahren und die Orientierung an den individuellen Bildungs- und Entwicklungsbiografien der Kinder sichergestellt. Als Leitziel von Bildung gilt durchgängig die Stärkung von Kompetenzen (Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 BayKiBiG, §§ 1 Abs. 3, 2 AVBayKiBiG).

Die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele des BayBEP ist durch die Verankerung im BayKiBiG gesetzlich verpflichtend und unterliegt einer mittelbaren Steuerung, indem die Förderung an konkrete Maßnahmen der Qualitätssicherung geknüpft ist, wie

- Fortschreibung und Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption
- Jährliche Durchführung einer Maßnahme zur Qualitätssicherung (Elternbefragung)
- Verbindlicher Einsatz von Beobachtungsbögen (SISMIK, SELDAK, PERIK).

Mit dem BayKiBiG haben alle Kindertageseinrichtungen einen Integrationsauftrag gegenüber Kindern mit (drohender) Behinderung wie auch gegenüber Kindern mit Migrationshintergrund. Die Träger erhalten für Kinder mit Migrationshintergrund eine um 30 % höhere kindbezogene Förderung. Der besondere Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsbedarf bei der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung wird durch einen Gewichtungsfaktor 4,5 für diese Kinder förderrechtlich berücksichtigt. In integrativen Einrichtungen (mindestens drei Kinder mit Behinderung) kann der Faktor 4,5 um einen Faktor +X erhöht werden, um zusätzliche Personalstunden zu finanzieren. Mit den Faktoren wurde ein Anreiz für die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung geschaffen. Die Zahl der integrativen Einrichtungen hat sich in der Zeit von 2007 bis 2019 von 517 auf 1.934 Einrichtungen annähernd vervierfacht.

Der Begriff der Integration wird im Rahmen der Pädagogik in Kindertageseinrichtungen inzwischen umfassender diskutiert und durch den Gedanken der Inklusion erweitert. Es geht darum, eine Pädagogik umzuset-

zen, die alle Kinder selbstverständlich als Teil einer heterogenen Gruppe betrachtet. Vielfalt statt Homogenität wird ausdrücklich bejaht und gezielt genutzt, um den Kindern vielperspektivische Lernerfahrungen zu ermöglichen. Deshalb sollen auch Kinder mit **(drohender) Behinderung** und Kinder ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam betreut und gefördert werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG). Im BayKiBiG findet der Begriff der Integration nach wie vor Verwendung, zielt jedoch auf Inklusion. Integration erreicht dann das Ziel der Inklusion, wenn es in allen Lebensbereichen selbstverständlich ist, dass insbesondere Kinder mit Behinderung, aber auch Kinder mit Migrationshintergrund wie auch alle anderen Kinder von Beginn an beteiligt sind und auf ihre speziellen Bedürfnisse angemessen eingegangen wird. Da **Integration als Prozess zur Erreichung der Inklusion** betrachtet wird, ist es durchaus sachgerecht, von integrativen Einrichtungen bzw. Plätzen zu sprechen.

Trotz der wachsenden Bedeutung der Kindertageseinrichtungen für die Entwicklung der Kinder bleiben die Krippen, Kindergärten und Horte **familienergänzende und -unterstützende Einrichtungen**. Dem entspricht es, dass im BayKiBiG die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft der Eltern und des pädagogischen Personals gestärkt wird.

### **B. BayKiBiG – Ausführungsgesetz zum SGB VIII oder eigenständiges Bildungsgesetz?**

Für das BayKiBiG stellt sich die Frage, ob es ein Ausführungsgesetz zum SGB VIII oder ein eigenständiges Bildungsgesetz darstellt. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch mittelbar durch die Anwendung des § 64 SGB X zu erkennen gegeben, dass es das BayKiBiG als Ausführungsgesetz zum SGB VIII erachtet.

Auch wenn durch das BayKiBiG ohne Zweifel der Bildungsauftrag aller Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege deutlich gestärkt wurde, ist zu berücksichtigen, dass durch das BayKiBiG ein einheitlicher Rechtsrahmen für alle Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege geschaffen wurde. Damit lässt sich das BayKiBiG aber nicht mehr als landesrechtliche Regelung zum „Kindergartenwesen“ auffassen und damit auch nicht auf die Bereichsausnahme des § 25 Satz 2 SGB VIII stützen (anders noch 1. Auflage).

Die Auswirkungen der Frage um die Einordnung des BayKiBiG – Bildungsgesetz oder Ausführungsgesetz – beschränken sich im Wesentlichen auf die Frage des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und die Frage nach der Kostenpflichtigkeit des Verwaltungsverfahrens. Die Verfassungsmäßigkeit des BayKiBiG hängt hingegen nicht von dieser Einordnung

ab. Sie kann überhaupt nur für die Punkte thematisiert werden, in denen das BayKiBiG vom SGB VIII abweichende Regelungen trifft. Wenn das BayKiBiG ein eigenständiges Bildungsgesetz ist, so ist der bayerische Landesgesetzgeber auch frei von den Vorgaben des SGB VIII. Wenn das BayKiBiG hingegen ein Ausführungsgesetz zum SGB VIII ist, so kann es nur dann vom SGB VIII abweichen, wenn das Bundesrecht ausdrücklich Öffnungsklauseln zugunsten der Länder vorsieht. Vergleicht man das BayKiBiG nun mit dem SGB VIII, so ist Folgendes zu konstatieren:

- Das BayKiBiG enthält einzelne Regelungen, die die Regelungsmaterien des SGB VIII konkretisieren, also gerade Bereiche betreffen, in denen der Bund keine Regelung getroffen hat. Dies betrifft vor allem die Ausformulierung konkreter Bildungs- und Erziehungsziele. Auch wenn das BayKiBiG eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Schaffung von Betreuungsangeboten normiert, trifft es damit eine ergänzende und keine abweichende Regelung, da die durch das SGB VIII geregelte Frage nach einem Anspruch auf einen Betreuungsplatz hiervon gerade nicht berührt wird.
- Das BayKiBiG verweist zum Teil auf das SGB VIII, so vor allem in Bezug auf die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jugendhilfeplanung und auf die Regelungen zum Betriebs- und Erlaubnisverfahren. Auch insoweit kann kein Widerspruch zwischen SGB VIII und BayKiBiG bestehen.
- Das BayKiBiG weicht vom SGB VIII ab, wenn dieses es gestattet, so
  - in Bezug auf die Bedarfsplanung, die nach dem BayKiBiG ergänzend zur Jugendhilfeplanung auch durch die Gemeinden erfolgt, weil die Jugendhilfeplanung hiervon unberührt bleibt einschließlich der Gesamtverantwortung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und seiner Möglichkeit, auch seine eigene planerische Entscheidung durchsetzen zu können (vgl. Art. 5 Abs. 3, 6 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG),
  - in Bezug auf die Delegation der sachlichen Zuständigkeit für die Aufsicht über Kindertageseinrichtungen an die Kreisverwaltungsbehörden (vgl. § 85 Abs. 4 SGB VIII und Erl. zu Art. 28).

Auch wenn man das BayKiBiG somit als Ausführungsgesetz zum SGB VIII ansieht, ist es nicht verfassungswidrig, weil das BayKiBiG mit dem SGB VIII kompatibel ist (vgl. hierzu *Dunkl/Eirich* 4. Auflage S. 14 Rechtliche Einordnung des BayKiBiG).

### C. Das BayKiBiG im Überblick

Das BayKiBiG in seiner Fassung vom 1. August 2005 hat sich bewährt. Zusammenfassend sei nochmals festzuhalten, dass die kindbezogene Förderung mit den Gewichtungs- und Zeitfaktoren die richtigen finanziellen An-

reize setzte für die Betreuung von Kindern in allen erdenklichen Lebenslagen und für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Öffnungszeiten. Es besteht daher nach wie vor keine Veranlassung für grundsätzliche Anpassungen am Fördersystem, wenngleich ein höherer Verwaltungsaufwand kritisiert wird.

Das BayKiBiG gliedert sich in **sechs Teile**:

Im 1. Teil finden sich einführend allgemeine Bestimmungen insbesondere über die Festlegung des Geltungsbereichs des Gesetzes, das Erziehungsprimat der Eltern und das Subsidiaritätsprinzip zugunsten freigemeinnütziger Träger. Es findet sich auch die Legaldefinition einer Bildungseinrichtung, wobei Art. 2 mit Abs. 5 eine Ergänzung erfahren hat mit dem Ziel, schulische Angebote mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe besser zu vereinbaren.

Im 2. Teil wird die gemeindliche Bedarfsplanung geregelt, die neben der Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII besteht.

Der 3. Teil enthält ergänzende Vorschriften zu den §§ 45 ff. SGB VIII zur Erlaubnispflicht von Kindertageseinrichtungen und zur Pflegeererlaubnis der Tagespflegepersonen.

Mit dem Inkrafttreten des BayKiBiG hat sich die Betreuungsform der Großtagespflege etabliert. Das BayKiBiG enthält seit dem 1. Januar 2013 Regelungen zur Abgrenzung von Angeboten der Großtagespflege und von Einrichtungen.

Im Zuge des vermehrten Zuzugs von Migranten und Flüchtlingen wurde in Art. 9a das Verbot der Gesichtshüllung im BayKiBiG ergänzt. Der bisherige Art. 9a zum Kinderschutz wird zum Art. 9b, mit dem die Bedeutung des Kinderschutzes im Zuge des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes herausgestellt wurde.

Im 4. Teil wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag für Kindertageseinrichtungen allgemein sowie – mit erhöhten Anforderungen – für förderfähige Kindertageseinrichtungen bestimmt. Besondere Bedeutung erhält die Inklusion vor allem von Kindern mit Behinderung sowie von Kindern mit Migrationshintergrund. Angestrebt wird eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal sowie eine enge Kooperation und Vernetzung mit Grundschulen und sonstigen Diensten und Anbietern im Umfeld des Tätigkeitsfeldes der Kindertageseinrichtungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tagespflege wird ausdrücklich festgestellt.

Im 5. Teil sind Voraussetzung und Umfang insbesondere der Förderansprüche der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber den Gemeinden und der Gemeinde gegenüber dem Freistaat Bayern geregelt.

Mit dem Haushaltsgesetz vom 24.7.2018 wurde die Fristenregelung der Gemeinden durch den neuen Art. 18 Abs. 2 Satz 2 entschärft, da ein Verstreichen der Antragsfrist (30. Juni) nicht mehr automatisch zum kompletten Wegfall des staatlichen Förderanspruchs der Gemeinden führt.

### **Krippengeld**

Mit Änderung des BayKiBiG vom 23.12.2019 wurde das sog. Krippengeld zum 1.1.2020 im BayKiBiG (vgl. Art. 23 a) verankert. Im Art. 23a BayKiBiG werden Höhe, Personenkreis, Dauer und die Einkommensanrechnung für die Leistung geregelt. Demnach erhalten Eltern von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahrs, die für die Kindertagesbetreuung einen Beitrag von mindestens 100 Euro monatlich leisten, das sog. Krippengeld in Höhe von 100 Euro monatlich, längstens bis zum 31.8. des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Diese Leistung erstreckt sich auch auf Kinder in Kindertagespflege. Im Unterschied zum Elternbeitragszuschuss wird das sog. Krippengeld direkt an die Eltern über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ausbezahlt. Darüber hinaus erhalten die Leistung nur Personensorgeberechtigte, deren Familieneinkommen 60.000 Euro pro Jahr nicht übersteigt. Für jedes weitere Kind steigt dieser Betrag um jeweils 5.000 Euro.

Nachdem es sich beim Krippengeld um eine neue familienpolitische Leistung des Freistaates Bayern handelt, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Förderrecht des BayKiBiG steht, wird auf eine weitergehende Kommentierung verzichtet.

Im 6. Teil eröffnet eine Experimentierklausel die Möglichkeit, innovative Konzepte zu erproben.

### **Asylbewerber- und Flüchtlingskinder**

Der stark gestiegene Zuzug von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern insbesondere in den Jahren 2015 bis 2017 hat auch Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung.

Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII besteht, wenn die Kinder rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Ein gewöhnlicher, rechtmäßiger Aufenthalt i. S. d. § 6 Abs. 2 SGB VIII besteht nach gängiger Verwaltungspraxis in der Regel erst, wenn ein Kind in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht wurde. Eine Ausnahme gilt lediglich für unbegleitete Minderjährige, die in der Regel bereits mit ihrer Einreise einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen und somit bereits während ihres Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung einen entsprechenden Anspruch haben, § 6 Abs. 4 SGB VIII.

Mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts gemäß § 30 Abs. 3 SGB I haben die Träger von Kindertageseinrichtungen bei Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern einen Förderanspruch nach Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG gegenüber der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Die hohe Flexibilität des BayKiBiG zeigt sich auch in Zusammenhang mit der Herausforderung durch den Flüchtlingszustrom und die damit erforderliche Integration der Kinder. Mit der Aufnahme von Asylbewerberkindern steigt die kindbezogene Förderung automatisch. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Kindertageseinrichtungen bei der Bildung und Betreuung der Asylbewerberkinder wie folgt:

- Für jedes Asylbewerberkind ab drei Jahren erhält die Kindertageseinrichtung kraft Gesetzes eine um 30 % höhere Förderung [Gewichtungsfaktor 1,3 wie für jedes Kind nichtdeutschsprachiger Herkunft].
- Ausweitung der sehr erfolgreichen Vorkurse „Deutsch 240“ für Vorschulkinder.
- Förderung mit Gewichtungsfaktor 4,5 für Asylbewerberkinder mit seelischer Behinderung.
- Finanzielle Unterstützung von Maßnahmen aus dem Sonderprogramm „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ der Staatsregierung (MR-Beschluss v. 9.10.2015). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten auf der Grundlage einer Förderrichtlinie entsprechend der Verteilung der Asylanten insgesamt netto 5,4 Mio. Euro. Damit können z. B. Dolmetscherleistungen finanziert werden, zusätzlich Personal eingestellt oder ein Fahrdienst bezahlt werden.

Im Falle einer notwendigen Aufnahme von Asylbewerberkindern kann dies gegebenenfalls dazu führen, dass der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel und/oder die Fachkraftquote mangels verfügbaren zusätzlichen pädagogischen Personals nicht mehr eingehalten werden kann. Dies führt im Regelfall zu einer Förderkürzung. Das StMAS hat deshalb die allgemeine Zustimmung für ein Überschreiten des Anstellungsschlüssels bzw. der Fachkraftquote im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG für die Dauer von drei Kalendermonaten erteilt. Hierzu hat das StMAS Vollzugshinweise per AMS vom 7.12.2015 erlassen. Derzeit werden Überlegungen angestellt, das Zustimmungserfordernis gänzlich zu streichen, so dass die Entscheidung über die Anwendung der Regelung den örtlichen staatlichen Bewilligungsstellen obliegt.

### **Beitragsentlastung**

Der Bayerische Ministerrat hat am 3.12.2018 beschlossen, dass der Beitragszuschuss ab dem ersten Kindergartenjahr mit Wirkung ab dem 1.4.2019 ein-

geführt werden soll. Die hierfür erforderliche Änderung des BayKiBiG und der AVBayKiBiG erfolgte im Rahmen des Haushaltsgesetzes, das am 24.5.2019 vom Bayerischen Landtag beschlossen und am 31.5.2019 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurde. Der Beitragszuschuss basiert auf den folgenden Eckpunkten:

- Der Beitragszuschuss ist an die BayKiBiG-Förderung angekoppelt.
- Für Kinder in nicht nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtungen wird kein Beitragszuschuss gewährt.
- Für den Anspruch auf den Beitragszuschuss kommt es nicht auf den Aufenthaltsort des Kindes an, sondern auf den Sitz der Einrichtung. Demnach erhalten Kinder aus anderen Bundesländern den Zuschuss, wenn die bayerische Sitzgemeinde bereit ist, die Förderung für das Kind zu leisten.
- Die Höhe des Beitragszuschusses ist im BayKiBiG geregelt und beträgt pauschal wie bisher 100 Euro monatlich. Ein überschießender Betrag verbleibt beim Träger.
- Der Beitragszuschuss wird ausschließlich für Kinder in Kindertageseinrichtungen bezahlt, nicht für Kinder in Kindertagespflege.
- Der Beitragszuschuss wird unabhängig von der Einrichtungsform, in der ein Kind betreut wird (auch in einer Krippe), bezahlt.
- Für den Beginn des Zuschusses gilt eine Stichtagsregelung; der 1.9. des Kalenderjahres, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Um die Eltern möglichst rasch von den Beiträgen entlasten zu können, hat der Freistaat Bayern Anfang Juni 2019 eine Einmalzahlung (Sonderabschlag) ausbezahlt.

Infolge der Einführung des Zuschusses haben viele Gemeinden die Elterngebühren abgeschafft und damit Beitragsfreiheit geschaffen. Allerdings ist auch die gegenteilige Praxis feststellbar, da einige Gemeinden ihre Gebühren zum Teil kräftig erhöht haben. Damit wird das Ziel des Gesetzgebers, nämlich eine Entlastung der Eltern von den Gebühren, konterkariert.

### **Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) – sog. Gute-Kita-Gesetz**

Zum 1.1.2019 ist nach einem mehrjährigen Diskussions- und Abstimmungsprozess zwischen den Ländern und dem Bund das KiQuTG in Kraft getreten, auf dessen Grundlage der Bund finanzielle Mittel an die Länder ausreicht. Die Mittel sind für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung in der Kinderbetreuung oder zur Verbesserung der Teilhabe oder Entlastung der Eltern von den Gebühren für die Kinderbetreuung zu verwenden. Voraussetzung für die Auszahlung der

Mittel des Bundes an die Länder ist der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen jedem Bundesland und dem Bund.

Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund wurde am 23.9.2019 unterzeichnet. Der Vertrag endet zum 31.12.2022, da der Bund seine Mittel nur bis 2022 verbindlich zugesagt hat. Das Abkommen verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Verlängerung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf widersprochen wird.

Für den Verwendungszweck stellt der Bund folgende Mittel zur Verfügung:

<b>Kalenderjahr</b>	<b>Bund</b>	<b>Anteil Bayern</b>
2019	93 Mio. €	76,8 Mio. €
2020	993 Mio. €	154,6 Mio. €
2021	1.993 Mio. €	310,4 Mio. €
2022	1.993 Mio. €	310,4 Mio. €
<b>Summe</b>	<b>5.472 Mio. €</b>	<b>852,2 Mio. €</b>

Die Länder können aus den im KiQuTG genannten zehn Handlungsfeldern auswählen, welche Projekte konkret umgesetzt werden sollen. Somit kann jedes Land seine eigene Priorisierung entsprechend dem jeweiligen Bedarf und der gegebenen Situation vornehmen. Bayern hat sich bei der Auswahl seiner Handlungsfelder am Koalitionsvertrag orientiert. Demnach soll die Entlastung der Kita-Leitungen durch einen Leitungs- und Verwaltungsbonus erfolgen. Es soll die Tagespflege gestärkt werden, in dem Tagespflegepersonen in Festanstellung bei Kita-Trägern angestellt und in Einrichtungen als Assistenzkräfte eingesetzt werden können oder als festangestellte Tagespflegeperson bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Weitere Schwerpunkte sind die Digitalisierung der Pädagogischen Qualitätsbegleiter (PQB) und die Übertragung auf den Bereich der Kindertagespflege sowie die Konzeptionierung als erster Umsetzungsschritt der Digitalisierungsstrategie. Zudem werden Mittel zur Refinanzierung der Maßnahmen zur Beitragsentlastung verwendet.

Die Leistungen werden zunächst als freiwillige staatliche Zuwendung auf Basis von Förderrichtlinien (vgl. Anhang 2 und 7) ausgereicht. Ziel ist eine Verstetigung als gesetzliche Leistung, da dies wesentlich zur Entbürokratisierung und Finanzierungssicherheit für Träger und Gemeinden beitragen wird. Die Verstetigung wird aber maßgeblich davon abhängen, ob auch der Bund seine Finanzierung auf Dauer anlegt und sicherstellt.

Für den Freistaat Bayern ergibt sich für die einzelnen Maßnahmen aus dem vom Bund aus dem KiQuTG zur Verfügung gestellten Mittel folgende Aufteilung:

	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Qualitätsentwicklung	29,2	65,5	119		213,7
– Davon Leitungsbonus	28,9	57,4	88,3		
– Davon Festanstellung TP	0,3	8,1	27,5		
– Davon Pädagogische Qualitätsbegleitung			1,5		
– Davon Digitalisierungsstrategie			1,7		
Beitragsentlastung	48,4	90,7	194,5		333,6
Gesamt	77,6	156,2	313,5	313,5	860,8

Die Verteilung für das Haushaltsjahr 2022 bleibt dem Ergebnis der diesbezüglichen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

### **Leitungs- und Verwaltungsbonus**

Ziel ist eine Entlastung und Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen, um sie in die Lage zu versetzen, sich stärker auf ihre Leitungsaufgaben zu konzentrieren. Durch den Leitungs- und Verwaltungsbonus erhalten Träger die Möglichkeit, die Leitungsperson insbesondere durch zusätzlichen Personaleinsatz zugunsten der vom Träger zu definierenden Leitungsaufgaben von sonstigen Tätigkeiten (bspw. vom Gruppendienst oder von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit) freizustellen. Der Träger kann dabei durch Definition des Leitungsprofils individuell entscheiden, welche Aufgaben er an die Leitung delegiert und welche Aufgaben von dem zusätzlich eingesetzten Personal übernommen werden sollen.

Nachdem dieses Handlungsziel in der ersten Umsetzungsphase (2019–2020) auf eine sehr breite Zustimmung und hohe Nachfrage gestoßen ist, erfolgt nun eine Fortführung der Maßnahme in den Jahren 2021–2022 in modifizierter Form. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse wird eine Differenzierung der Bonuszahlungen sowie eine Ausweitung des finanziellen Förderrahmens vorgenommen, um eine gezieltere Steuerung zu erreichen und auf unterschiedliche Bedarfe reagieren sowie Anreize für nachhaltige Entwicklungen setzen zu können.

Die Umsetzung erfolgt wie bisher auf Basis der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen, die zum 01.05.2021 geändert wurde. Der Bonus wird in Ergän-

zung zur gesetzlichen kindbezogenen Förderung an die Gemeinden ausbezahlt, die den Betrag bei nichtkommunalen Trägern an den Träger der Kindertageseinrichtung weiterreichen. Für 2020 führte der Bonus zu einer Erhöhung der Förderung für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 betreuten Kindern um ca. 12.500 Euro p. a. Mit der Änderung der Richtlinie wird der Bonus in etwa verdoppelt.

Wesentliches Element zur Sicherstellung eines Beitrags zur qualitativen Weiterentwicklung der Einrichtung ist die Erarbeitung eines schriftlichen Leitungskonzepts, an das folgende Anforderung geknüpft ist:

- Leitungsprofil mit den Aufgaben der Leitungskraft,
- ein Zeitkontingent für die Erledigung der Leitungsaufgaben
- zusätzliche Maßnahmen zur Entlastung
- zeitliche Entlastung der Leitung (ab 2021 mindestens fünf Wochenstunden)
- Mindest-Qualifizierungsniveau der Leitung
- Beschreibung der hierfür erforderlichen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung
- Erstellung des Leitungskonzepts im Einvernehmen mit der Leitung

Bei der Fortschreibung der Maßnahme für die Jahre 2021 und 2022 erfolgt eine Weiterentwicklung in Form einer inhaltlichen Differenzierung der Bonuszahlung. Die Bonuszahlung setzt sich dann aus einzelnen Posten zusammen, um eine stärkere Steuerung der Qualitätsentwicklung vorzunehmen.

Im Einzelnen sind folgende Bonuszahlungen vorgesehen, um eine Entlastung der Leitungen und damit die Schaffung von zusätzlichen Zeiträumen für die originären Kernaufgaben zu unterstützen:

- Einsatz von zusätzlichem Personal im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden, wie etwa für eine Übernahme von Verwaltungs-/Organisationsaufgaben oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, Freistellung vom Gruppendienst, Aufstockung von Teilzeitverträgen; Freistellung von Mitarbeitern für den Aufbau und die Verstetigung von Kooperations- und Netzwerkstrukturen, Einstellung von „Beauftragten“ wie Hygienebeauftragten, Sicherheitsbeauftragten, Ausweisung von Funktionsstellen für die Schwerpunkte Inklusion, Migration und Flucht, Interkulturalität, Elternarbeit;
- Für die Durchführung einer qualifizierten Praxisanleitung im Rahmen insbesondere der Kinderpflege- und Erzieherausbildung wird ein Bonus gewährt, wenn
  - die Leitung von der Aufgabe der Praxisanleitung befreit ist,
  - mindestens eine Praktikumsstelle ausgewiesen und besetzt ist,
  - eine Praktikumsvergütung entsprechend einer verbindlichen tariflichen Vereinbarung, alternativ mindestens in Höhe von 500 € pro Monat bezahlt wird,

- die Anleitungsperson bereit ist, Qualifizierungsmaßnahmen der Fachakademien für Sozialpädagogik zur Praxisanleitung wahrzunehmen und
- die Anleitungsperson eng mit der Ausbildungsstelle kooperiert.
- Anschaffung und Einsatz von zusätzlichem, insbesondere technischem Equipment, wie Softwarelösungen oder Apps zur Vereinfachung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben oder der internen Kommunikation mit/unter den Mitarbeiterinnen und zwischen Mitarbeiterinnen und Leitungskraft sowie von technischer Grundausstattung.

Der Zuschlag errechnet sich abhängig von der gesetzlichen Förderung durch Erhöhung des Bonusfaktors für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind (Basiswert x Buchungszeitfaktor x Erhöhungsbetrag entsprechend Förderrichtlinie). Dabei sind jährlich folgende Förderbeträge möglich:

- für zusätzliches Personal: Bonusfaktor 0,16
- für Ausbildungsanleitung und entsprechende Praktikumsstellen: Bonusfaktor 0,07
- für Sachausgaben: Bonusfaktor 0,01

Insgesamt kann eine Referenzeinrichtung mit 60 Kindern und einem Buchungszeitfaktor von 1,65 einen Jahresbonus in Höhe von 29.480 Euro erhalten.

### **Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen**

Die Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen erfolgt auf Basis einer Förderrichtlinie, die zum 1.2.2020 in Kraft getreten ist (siehe Anh. 7). Über diese wird eine pauschalierte finanzielle Förderung bei der Festanstellung von Personen mit einer Qualifikation als Tagespflegeperson an den Träger der Kindertageseinrichtung (über die Gemeinden als Adressaten der staatlichen Förderung) oder den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

#### Höhe der Zuwendung

Die pauschalierte Förderung errechnet sich als Produkt des

- fünffachen aktuellen Basiswertes für die Tagespflege,
- des Gewichtungsfaktors für die Tagespflege (1,3) und
- des Buchungszeitfaktors entsprechend der Arbeitszeit der Tagespflegeperson.

Dies entspricht der Förderung einer mit fünf Kindern voll ausgelasteten Tagespflegeperson. Die in Kindertageseinrichtungen eingesetzten Tagespflegepersonen (sog. Assistenzkräfte) werden nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt und stehen damit zusätzlich zur Verfügung. Voraussetzung für die Förderung ist eine mindestens hälftige Mitfinanzierung der durch die Festanstellung entstehenden Kosten durch die Gemeinde.

Für eine Festanstellung müssen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und

Satz 3 SGB VIII erfüllt sein. Dem liegt u. a. jeweils das vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorausgesetzte Qualifizierungspensum zugrunde. Grundlage hierfür stellt der Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen des Bayerischen Landesjugendamtes dar. Dieser weist inhaltlich wesentliche Schnittmengen zum DJI-Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen auf.

Mit der Änderung der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) und der Anhebung des Mindestumfangs an Qualifizierungsstunden für die staatliche Förderung von 100 auf 160 Stunden) erhöhen sich auch die Mindestanforderungen für die Förderung der Festanstellung. Die Richtlinie setzt weiter eine regelmäßige jährliche Fortbildung im Umfang von 15 Stunden voraus. Das Ausbauziel für den Zeitraum des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2019 bis 2020 betrug etwa 900 geförderte Arbeitsverhältnisse bis Ende 2020. Der Endausbau mit rd. 2.000 Tagespflegepersonen sollte bis 2022 erreicht werden.

Für Tagespflegepersonen, die als Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen angestellt werden, wird zudem eine vom StMAS zertifizierte Zusatzqualifizierung im Umfang von 40 Stunden für eine Förderung vorausgesetzt. Diese bereitet auf den Einsatz in einer Kita vor, berücksichtigt Unterschiede zur Tagespflege und leistet einen Beitrag zum neuen Rollenverständnis.

Die Befürchtung einer Unterhöhlung des Qualifikationsanspruchs durch Assistenzkräfte in den Kindertageseinrichtungen ist weder begründet noch nachvollziehbar. Vielmehr trägt der Einsatz dieser Kräfte zur Entlastung der pädagogischen Fachkräfte bei, indem diese Tätigkeiten ohne notwendige tiefergehende pädagogische Vorbildung delegieren können und sich dadurch Freiräume für die Erledigung der Kernaufgaben verschaffen.

Um eine Beschleunigung des Programms herbeizuführen und die Nachhaltigkeit zu verstärken, ist eine Änderung bzw. Weiterentwicklung der Maßnahme in zwei grundlegenden Punkten erforderlich. Hierzu wurde die Richtlinie zum 1.6.2021 entsprechend geändert:

- Um auch finanzschwachen Kommunen zu ermöglichen, den Einsatz von Assistenzkräften zu unterstützen und der unsicheren Entwicklung der kommunalen Haushalte infolge der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, wurde das Erfordernis zur kommunalen Kofinanzierung für die Laufzeit bis Ende 2022 zunächst ausgesetzt. Im Gegenzug wurde die staatliche Förderung auf das zehnfache des Basiswerts verdoppelt.
- Zur Erreichung der Handlungsziele wurden zudem der Themenbereich „Qualifizierung“ forciert und der Verbreitungsgrad von Qualifizierungsmaßnahmen erhöht. Hierzu zählen die Entwicklung, Umsetzung und Erprobung von Fortbildungsmodulen für Tagespflegepersonen in neuen, digitalen Formaten (Blended- oder E-learning, etc.) sowie dessen Verortung auf

einer entsprechenden Plattform. Dies unterstützt nicht nur eine einheitliche Qualifizierung, sondern ist Bestandteil des beabsichtigten Aufbaus von Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmodulen, um eine Aufstiegsmöglichkeit bis zur Fachkräfebene zu ermöglichen. Gerade für Quereinsteiger und Berufsumsteiger bietet ein solches, insbesondere zeitlich flexibles, berufsbegleitendes Qualifizierungsangebot eine niedrigschwellige Einstiegs- und auch Aufstiegsmöglichkeit. Dadurch sollen neue Interessentenkreise für die Kindertagesbetreuung gewonnen und ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet werden. Langfristig wird damit der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuung, aber auch die Professionalisierung in der Kindertagespflege unterstützt.

### **Digitalisierung der Pädagogischen Qualitätsbegleiter (PQB) und Übertragung auf den Bereich der Kindertagespflege**

Ziel ist es, die PQB als eigenständiges trägerunabhängiges und effektives Unterstützungsmodell für die Kindertageseinrichtungen um den Schwerpunkt „Digitalisierung“ weiter zu entwickeln und dem bisherigen Beratungsangebot digitale Formate hinzu zu fügen. Zudem soll dieses prozessorientierte Unterstützungssystem der PQB auch für den Bereich der Kindertagespflege erschlossen werden. Der landesweite, trägerübergreifende Einsatz der PQB soll zukünftig durch zwei Landeskoordinierungsstellen organisiert werden, die interessierte Träger, Einrichtungen und Tagespflegepersonen gezielt beraten.

### **Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie**

Auf Grundlage der erfolgreichen Umsetzung des Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ wird eine Digitalisierungsstrategie für alle Kindertageseinrichtungen in Bayern gestartet, mit dem Ziel, die Erkenntnisse des Modellversuchs in die Praxis zu tragen und alle Kindertageseinrichtungen in Bayern davon profitieren zu lassen.

Kernelement der Digitalisierungsstrategie ist die bayernweite Qualifikationskampagne „Startchance Kita digital“, die in Form einer Kampagne durchgeführt wird und Kitas ein passgenaues und nachhaltiges Qualifizierungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot durch gezielt dafür qualifizierte Digitalisierungscoaches macht.

Die Kampagne wird ab Herbst 2021 regional auf Landkreis- und Städteebene in enger Kooperation mit den Jugendämtern vor Ort durchgeführt.

Für jeden Kampagnenkurs wird auf der Online-Plattform „ZMF Learning Hub“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz ein virtueller Kursraum eingerichtet, in dem jede teilnehmende Kita ihren eigenen Onlinezugang erhält.

### **Ausweitung des Beitragszuschusses für die gesamte Kindergartenzeit**

Mit der Beitragsentlastung sollen mögliche Hürden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinderbetreuung beseitigt werden. Mit der Gesetzesänderung vom 31.5.2019 wurde dies bereits umgesetzt. Die Mittel aus dem KiQuTG können auch zur Refinanzierung von Maßnahmen zur Beitragsentlastung, die über § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII hinausgehen, verwendet werden.

Die wesentlichen Kritikpunkte am KiQuTG bestehen an der aus Sicht der Länder zu geringen Finanzierungsbeteiligung des Bundes und insbesondere der Befristung der Mittel bis Ende 2022. Hier bleibt abzuwarten, was die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern in den kommenden Jahren ergeben werden.

Außerdem stehen die Mittel nicht vollumfänglich der Qualitätsverbesserung zur Verfügung, da diese auch zur Refinanzierung der Kosten für die Beitragsentlastung der Eltern eingesetzt werden können. Kritiker monieren, dass dies nicht im Einklang mit dem eigentlichen Ziel des Gesetzes stünde, nämlich der Qualitätsverbesserung.

### **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder**

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode wurde Folgendes vereinbart:

„Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen. Für die Ausgestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch VIII nutzen. Um diesen Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkreter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die wir in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festlegen werden. Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird“ (Zit. aus Koalitionsvertrag S. 19).

Im Vermittlungsausschuss haben sich Bund und Länder auf einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz geeinigt. Mit dem Ganztagsförderungs-gesetz (GaFöG) wird das SGB VIII geändert. Der Rechtsanspruch kommt zum 1. September 2026 und wird stufenweise zunächst für die 1. Klassenstufe eingeführt. Ab September 2030 besteht der Anspruch für alle Grundschulkinder.

Der Ausschlag für die Zustimmung seitens der Länder dürfte die Verbesserung der Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten gewesen sein.

Der Rechtsanspruch richtet sich auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung und umfasst den zeitlichen Umfang an Werktagen von bis zu acht Stun-

den täglich. Der Anspruch schließt die Ferienzeiten mit Ausnahme einer vierwöchigen Schließzeit ein.

Mit dem Ganztagsfinanzierungsgesetz vom 9.12.2020 wurde ein Sondervermögen des Bundes von bis zu 3,5 Mrd. Euro beschlossen, das zur Investitionskostenförderung eingesetzt werden soll. Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder am 28.12.2020 werden weitere 750 Mio. Euro des Bundes (Anteil Bayern 116,7 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. Gefördert werden damit Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in einer gemeinsamen Richtlinie von Familien- und Kultusministerium geregelt.

Bei der Betriebskostenförderung steht folgende Beteiligung des Bundes im Raum:

2026	135 Mio. Euro
2027	460 Mio. Euro
2028	785 Mio. Euro
2029	1.110 Mio. Euro
2030	1.300 Mio. Euro (Anteil für Bayern: ca. 210 Mio. Euro).

Die Mittel werden über eine Verringerung der Einnahmen des Bundes aus der Umsatzsteuer an die Länder ausgereicht.

Neben den Fragen zur Finanzierung sind jedoch eine Reihe von inhaltlichen Fragen zur Umsetzung zu klären, inwieweit z. B. die Mittagsbetreuung an der Schule trotz fehlendem Fachkraftangebot anspruchserfüllend sein kann. Zu klären bleibt auch die Frage, inwiefern die Eltern an den Kosten der Ganztagsbetreuung zu beteiligen sind. Der Freistaat erprobt deshalb bereits die Verzahnung von Angeboten der Schule und Angeboten der Jugendhilfe (Horte, Häuser für Kinder) an bis zu 50 Modellprojekten. Ziel ist eine gemeinsame Verantwortung für den Ganztag an Schulen sowie eine gemeinschaftliche Nutzung vorhandener Räumlichkeiten.

Flankierend dazu werden eine Reihe neuer Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung ergriffen und Qualifizierungsmöglichkeiten auf Ergänzungsniveau ermöglicht (z. B. „Ergänzungskraft“). Davon sollen in erster Linie die neuen Standorte von Kombieinrichtungen (so genannte „kooperative Ganztagsbildung“), langfristig alle Betreuungsangebote von Grundschulkindern profitieren.

## **D. Nachhaltige Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Kindertagesbetreuung**

### **Corona und Kita: Ein Zwischenfazit?**

Die Corona-Pandemie stellt eine Ausnahmesituation dar, hat viele von uns an ihre Grenzen gebracht und hält uns weiterhin in Atem. In besonderem Maße gefordert waren und sind Kindertageseinrichtungen. Welch hervorragende Arbeit dort geleistet wird, wurde vor allem in dieser Krisensituation deutlich. Kitas boten während der Pandemie vielen Kindern einen geschützten Ort, an dem – unter besonderen Hygienevoraussetzungen und sofern nicht von Schließung betroffen – gemeinsam mit anderen Kindern gespielt, gelernt und gelacht werden konnte. Vor allem auch für Eltern war und ist dies eine wertvolle Stütze, woraus sich vielerorts eine Intensivierung der Bildungspartnerschaft mit Eltern entwickelt hat. Auch der Zusammenhalt und Austausch im Team ist, so häufige Rückmeldungen aus der Praxis, enger und noch vertrauensvoller geworden. Gelungen ist das vor allem in jenen Einrichtungen, welche über eine kompetente Leitung verfügen, die über große Reorganisationskompetenz, hohe Frustrationstoleranz und ausgewiesene Fachlichkeit verfügen. Damit wird einmal mehr die enorme Ressource deutlich, die eine kompetente Leitung für die gesamte Einrichtung darstellt.

Gemäß dem mittlerweile viel zitierten „Brennglas“, durch welches Corona den Blick auf Vieles schärft, ist vor allem dort der Zusammenhalt gewachsen, wo er vorher schon da war, wurden Abläufe optimiert, die zuvor schon funktioniert haben und Kompetenzen geschärft, die bereits vorhanden waren. Umgekehrt sind aber vielerorts auch Probleme genau an jenen Stellen eskaliert, die auch vor Corona schon erkennbar waren – wie zum Beispiel Differenzen zwischen Einrichtung und Träger, unklare Kommunikation im Team oder Dissonanzen mit den Eltern.

Einen besonderen Aufschwung hat die Bedeutung von Medien erfahren. Niemand würde mehr die Wichtigkeit der Digitalisierung in Frage stellen, im Gegenteil – hier gibt es an vielen Stellen noch großem Handlungsbedarf.

Die Erfahrungen, die Kinder, Familien, Fachkräfte seit Beginn der Corona-Pandemie gemacht haben, sind vielfältig und genauso vielfältig und damit möglichst passgenau muss die Unterstützung sein. Einrichtungen dabei zu begleiten und sie in ihren drängendsten Fragen nicht allein zu lassen, muss Schwerpunkt staatlicher Stellen sein. Das StMAS und in dessen Auftrag das IFP nimmt diese Herausforderung an und versucht möglichst zeitnah und präzise auf die Fragen der Praxis zu reagieren.

In finanzieller Hinsicht war die Herausforderung dahingehend gegeben, die Liquidität der Einrichtungen auch während der Phasen der Schließun-

gen, Betretungsverbote und Notbetreuungen sicherzustellen. Die Bayerische Staatsregierung reagierte mit zusätzlichen freiwilligen staatlichen Zuwendungen, wie z. B. dem Beitragsersatz, mit dem zum einen die Eltern von den Gebühren entlastet werden sollten und zum anderen den Trägern fehlende Einnahmen ersetzt werden. Neben den zusätzlichen Mitteln wurde die Auslegung bestehender gesetzlicher Regelungen angepasst, um Änderungen im Nachfrageverhalten der Eltern bei der Förderung zumindest weitgehend abzufedern. Dies wurde mit zahlreichen Erlassen und Vollzugshinweisen umgesetzt. Es stellte sich heraus, dass der Freistaat mit der kindbezogenen Förderung über eine Finanzierungssystematik verfügt, die auch in extremen Lagen wie der Corona-Pandemie geeignet ist, die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. Vermehrte Ausfallszeiten beim pädagogischen Personal konnten förderrechtlich über die seit 2017 eingeführte sog. 42-Tageregelung weitgehend abgedeckt werden, so dass diesbezüglich keine nennenswerten finanziellen Probleme für die Träger auftraten. Ähnliches galt für die Träger, die aufgrund der Notwendigkeit der Kostenreduzierung insbesondere in der Zeit der Kita-Schließung für ihr Personal Kurzarbeit anmeldeten. Auch das online-gestützte Antrags- und Bewilligungsverfahren „KiBiG.web“ erwies sich als sehr flexibles Instrument, um auf zusätzliche Herausforderungen sachgerecht reagieren zu können. Der Einsatz von KiBiG.web war in der Pandemie ein äußerst wichtiger Baustein dafür, die verwaltungstechnische Umsetzung neuer Richtlinien und zusätzlicher statistischer Anforderungen, die für eine stetige Bewertung der Pandemielage von großer Bedeutung waren, zu garantieren. Die Erkenntnisse aus dem statistischen Zahlenmaterial, das über KiBiG.web aufbereitet wurde, waren eine wichtige Grundlage für die politischen Entscheidungen des Bayerischen Ministerrats. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Freistaat bei der Finanzierung der Kinderbetreuung über geeignete und leistungsstarke Instrumente verfügt, auch in außergewöhnlichen Situationen und Umständen eine möglichst unbürokratische, sachgerechte und rechtlich einwandfreie Umsetzung der Prozesse zu garantieren.



# Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)

## Gesetzestext mit Erläuterungen

### 1. Teil Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege. <sup>2</sup>Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Tagesstätten.

#### Anmerkungen

Art. 1 legt den **sachlichen Anwendungsbereich** des BayKiBiG fest. Regelungsgegenstand sind danach Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege. Beide Formen der Fremdbetreuung werden in Art. 2 näher definiert. Die in Satz 1 erstmals und damit an frühestmöglicher Stelle angeführte Aufgabentrias der Bildung, Erziehung und Betreuung stellt keine Einschränkung des Regelungsbereichs des BayKiBiG dar. Im BayKiBiG werden vielmehr neben der pädagogischen Arbeit auch weitere, einer landesrechtlichen Regelung bedürftige, spezifisch die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege betreffende Aspekte geregelt.

Anders als sein Rechtsvorgänger – das Bayerische Kindergartengesetz – gilt das BayKiBiG für **alle Formen der Kindertageseinrichtungen**; siehe hierzu im Einzelnen die Erl. zu Art. 2. **Nicht** unter den Anwendungsbereich des BayKiBiG fallen **heilpädagogische Tagesstätten**, Satz 2. Diese werden durch das BayKiBiG nicht näher definiert. Die Zusammenschau mit Art. 2 Abs. 3 ergibt jedoch, dass das BayKiBiG auch Kindertageseinrichtungen mit integrativem pädagogischem Ansatz erfasst, die Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung aber auf maximal ein Drittel nach oben limitiert. Wird

diese Grenze überschritten, so mag es sich um eine heilpädagogische Tagesstätte handeln; eine Kindertageseinrichtung jedenfalls liegt nicht vor.

Das BayKiBiG erfasst ferner **nicht** die **Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII** und wegen spezialgesetzlicher Regelungen beispielsweise auch **nicht Schulvorbereitende Einrichtungen** nach Art. 22 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Heimschulen (Art. 106 BayEUG), Schülerheime oder die **Mittagsbetreuung** (Art. 107 BayEUG).

## Art. 2

### Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. <sup>2</sup>Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder:

1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
4. Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

<sup>3</sup>Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.

(2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht.

(3) Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs. 1 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

(4) Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.

(5) <sup>1</sup>Bei der Feststellung von Mindestbesuchszeiten und der Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs. 4 Satz 4 werden Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege jeweils mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet. <sup>2</sup>Die Berechnung der kindbezogenen Förderung (Art. 21) erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson. <sup>3</sup>Eine Zusammenrechnung nach Satz 1 erfolgt nur, wenn die Kindertageseinrichtung ununterbrochen für mindestens zwei volle Kalenderjahre die Voraussetzun-

**gen für eine kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Satzes 1 erfüllt hat.**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Rn.</b>
1. Regelungsinhalt . . . . .	3
2. Begriff der Kindertageseinrichtung . . . . .	4
a) Tageseinrichtung für Kinder . . . . .	5
b) Gebäudebezug von Kindertageseinrichtungen . . . . .	6
c) Formen der Kindertageseinrichtungen . . . . .	7
3. Bildung, Erziehung und Betreuung	
a) Bildungseinrichtung . . . . .	8, 9
b) Regelmäßigkeit . . . . .	10, 11
c) Mindestbesuchszeit . . . . .	12
d) Ferienbetreuung . . . . .	13
e) Außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung . . . . .	14
4. Integrative Kindertageseinrichtungen	
a) Begriffsbestimmung . . . . .	15
b) Drittelregelung . . . . .	16
5. Tagespflege	
a) Begriffsbestimmung . . . . .	17
b) 10-Stunden-Grenze . . . . .	18
c) Räumlichkeiten . . . . .	19
d) 15-Stunden-Grenze des § 43 SGB VIII . . . . .	20
e) Örtliche Zuständigkeit . . . . .	21
6. Vereinbarung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit Betreuungsangeboten an der Schule . . . . .	22–25

## **Anmerkungen**

### **1. Regelungsinhalt**

Art. 2 enthält Legaldefinitionen, also vom Gesetzgeber für das BayKiBiG vorgegebene Worterklärungen für die einzelnen Fremdbetreuungsangebote, die nach Art. 1 den Regelungsgegenstand des BayKiBiG bilden. Trägern bleibt es natürlich unbenommen, ihre Kindertageseinrichtung abweichend von den gesetzlichen Begriffen zu benennen. Sie können etwa einen Hort als Tagesheim bezeichnen oder einen sich zu einem Haus für Kinder wandelnden Kindergarten weiterhin als Kindergarten. **3**

## 2. Begriff der Kindertageseinrichtung

- 4 Abs. 1 Satz 1 gibt für Kindertageseinrichtungen fünf Begriffsmerkmale an:
- Tageseinrichtung für Kinder
  - Formen der Kindertageseinrichtungen
  - Bildung, Erziehung und Betreuung
  - Regelmäßigkeit
  - außerschulisch.

### a) Tageseinrichtung für Kinder

- 5 Mit „Tageseinrichtung“ greift das BayKiBiG einen Begriff des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes, auf. Insofern kann auf die zur „Tageseinrichtung“ i. S. d. § 45 SGB VIII ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden – mit einer Ausnahme: Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 setzt eine Tageseinrichtung im Sinne des BayKiBiG anders als nach der Rechtsprechung zu § 45 SGB VIII ausdrücklich **keinen Gebäudebezug** voraus. Der Einrichtungsbegriff ist mit dem neu eingefügten § 45a nunmehr legaldefiniert.

#### § 45a SGB VIII Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebslaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebslaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebslaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Eine Einrichtung im Sinne des BayKiBiG ist demnach durch zweierlei gekennzeichnet: einen **Verbund sächlicher und personeller Ressourcen von einer gewissen Dauerhaftigkeit** mit einer festen Organisationsstruktur sowie eine zeitlich und sachlich beschränkte Übertragung der Erziehungsverantwortung von den Eltern auf das pädagogische Personal. Die sachliche Beschränkung ist im Erziehungsprimat der Eltern begründet. Das pädagogische Personal hat bei seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit die Vorgaben der Eltern zu berücksichtigen. Selbst wenn Eltern sich in die Arbeit der Kindertageseinrichtung einbringen, ändert dies nichts daran, dass während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung die tatsächliche Ausübung des Erziehungsrechts in den Händen des pädagogischen Personals liegt.

Das BayKiBiG erfasst nicht alle Einrichtungen, sondern nur *Tageseinrichtungen*. Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des BayKiBiG sind daher Angebote, die Kinder über Nacht betreuen.

Unter das BayKiBiG fallen des Weiteren nur Tageseinrichtungen **für Kinder**. Die Grenze vom Kind zum Jugendlichen liegt bei 14 Jahren – ab dem 14. Geburtstag ist man Jugendlicher (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII). Dies hat insbesondere Bedeutung für die Horte: Zwar gibt Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nur die Untergrenze „ab Einschulung“ an und keine Obergrenze für das Alter. Damit es sich aber noch um eine Kindertageseinrichtung handelt, muss ein Hort auf die **Altersgruppe der Kinder bis 14 Jahren** ausgerichtet sein. Betreut ein Hort einzelne Jugendliche, so verliert er dadurch nicht seinen Charakter als Hort. Die Betreuung von Jugendlichen von der Vollendung des 14. bis zum 16. Lebensjahr darf ihn aber nicht prägen. Der Sicherstellungsauftrag nach Art. 5 BayKiBiG und damit auch die Förderverpflichtung der Gemeinden erstreckt sich nicht auf Jugendliche. Leistet die Gemeinde für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Jugendlichen in einer Kindertageseinrichtung freiwillig den kommunalen Förderanteil der kindbezogenen Förderung im Sinne der Art. 18 ff., so erhält die Gemeinde auch den staatlichen Finanzierungsanteil des Freistaats Bayern.

## b) Gebäudebezug von Kindertageseinrichtungen

Wegen des nach Satz 3 nicht notwendigen Gebäudebezugs werden auch Einrichtungen ohne Räumlichkeiten wie z. B. Waldkindergärten erfasst. Dadurch unterscheidet sich der Einrichtungsbegriff von dem der §§ 22, 45 und 45a SGB VIII (vgl. Rn. 87 zu Art. 9). 6

### c) Formen der Kindertageseinrichtungen

- 7 Art. 2 Abs. 1 Satz 2 zählt **abschließend die möglichen Formen der Kindertageseinrichtungen** auf: **Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder**. Die Abgrenzung zwischen diesen Formen erfolgt danach, an welche Altersgruppe sich die Kindertageseinrichtung nach ihrer pädagogischen Konzeption überwiegend richtet. Maßgeblich ist also die **pädagogische Konzeption**, nicht in erster Linie das Alter der tatsächlich die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder. Zwar muss eine Kindertageseinrichtung ihre pädagogische Konzeption anpassen, wenn tatsächliche und konzipierte Altersstruktur auseinanderklaffen. Vorübergehende Abweichungen führen aber nicht dazu, dass die Form der Kindertageseinrichtung wechselt.

#### Beispiel:

Eine Kinderkrippe mit 36 Plätzen ist für Kinder im Alter von 1 ½ bis unter drei Jahren konzipiert; wenn die Kinder drei Jahre alt werden, gehen sie in einen Kindergarten. Es kann im Laufe eines Jahres vorkommen, dass mehr als 18 Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, sie aber vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres nicht in den Kindergarten wechseln können, weil vorher kein Platz dort frei wird. Gleichwohl bleibt auch in diesem Zeitraum die Kindertageseinrichtung eine Krippe – insbesondere auch im Hinblick auf Art. 21 Abs. 5 Satz 5; zum finanziellen Vorteil, eine Krippe zu sein, s. Erl. zu Art. 21 Rn. 228.

## 3. Bildung, Erziehung und Betreuung

### a) Bildungseinrichtung

- 8 Die Aufgabentrias „Bildung, Erziehung und Betreuung“ ist das maßgebliche Abgrenzungskriterium zu Angeboten der Fremdbetreuung, deren Sinn sich allein in der Betreuung der Kinder erschöpft. Dass das BayKiBiG in der Reihung die Bildung an die erste Stelle rückt – anders als etwa § 22 Abs. 2 SGB VIII – verdeutlicht das Gewicht, das es der frühen Bildung zumisst. Die Anforderungen an eine Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne des Art. 2 dürfen allerdings nicht überspannt werden. Bei Art. 2 geht es lediglich um die Frage, ob überhaupt eine Kindertageseinrichtung vorliegt, ob also das BayKiBiG Anwendung findet. Wenn aber für die Kindertageseinrichtung staatliche Fördergelder fließen sollen, ist die Messlatte höher zu legen: Dann sind die Bildungs- und Erziehungsziele des Art. 13 Abs. 3 zu erfüllen. Um überhaupt eine Kindertageseinrichtung sein zu können, reicht ein pädagogisches Angebot, das entwicklungsangemessen Anregungen für Körper, Geist und Seele der Kinder bietet.

Die erforderliche Regelmäßigkeit der Bildungs- und Erziehungsarbeit wird durch Abs. 2 näher definiert, s. hierzu Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 Rn. 10.

**Überwiegende Zahl der Kinder** bedeutet, dass die entsprechende Altersgruppe mehr als 50 % der Kinder stellen muss; jede Krippe, jeder Kindergarten und jeder Hort kann daher bis unter die 50 %-Grenze altersgeöffnet werden. Überwiegt *nach der pädagogischen Konzeption* keine Altersgruppe (beispielsweise, wenn eine Kindertageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren und für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung je zur Hälfte konzipiert ist) oder ist nach der pädagogischen Konzeption gerade keine bestimmte Alterszusammensetzung vorgesehen, sondern eine sich am jeweiligen Bedarf orientierende, variierende, so liegt ein Haus für Kinder vor. Neben dem schon erwähnten Art. 21 Abs. 5 Satz 5 hat die Einordnung der Kindertageseinrichtungen in die einzelnen Formen keine förderrechtliche Relevanz. 9

## b) Regelmäßigkeit

Bildungs- und Erziehungsarbeit setzt eine systematische pädagogische Arbeit mit den Kindern voraus. Dies wiederum erfordert eine Regelmäßigkeit der pädagogischen Arbeit, die nach Art. 2 Abs. 2 näher definiert wird. Danach muss die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besuchen. Die **überwiegende Zahl der Kinder** ist erreicht, wenn mehr als 50 % der Kinder die Kindertageseinrichtung im erforderlichen Umfang besuchen, z. B. also mindestens 26 von insgesamt 50 Kindern in einer Kindertageseinrichtung. 10

### Beispiel:

So kann man etwa **Schulkindern eine Mittagsverpflegung im Kindergarten** anbieten **oder** eine **Spielgruppe** für Kinder unter drei Jahren integrieren, die freie Räumlichkeiten des Kindergartens am Nachmittag nutzt. Für diese Kinder gibt es dann staatliche Zuschüsse, wenn sie zumindest die Buchungszeitkategorie „über eine bis zwei Stunden“ gebucht haben, vgl. Art. 21 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 1 AV-BayKiBiG. Angenommen, ein Kindergarten wird von 40 Kindern 20 Stunden oder länger besucht. Hier können bis zu 29 weitere Kinder aufgenommen werden, die nur kurze Zeit die Einrichtung nutzen, ohne dass die 50 %-Grenze überschritten wird, wenn die Räumlichkeiten hierfür ausreichend groß sind und genügend Personal zur Verfügung steht.

Die **Mindestzeit von 20 Stunden pro Woche** stellt auf den Besuch, also die tatsächliche Anwesenheit ab. Kinder mit einer täglichen Buchungszeit der **Kategorie „über drei bis vier Stunden“** erfüllen grundsätzlich diese Grenze, 11